



universität  
wien

05. September 2022

# EXPOSÉ

## „Parteifinanzierung, Politische Korruption und Strafrecht“

„Eine Analyse von Parteispenden und Lobbyismus aus korruptions- und wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht“

verfasst von

Mag. Ylva Nina Schoof

angestrebter akademischer Grad

Doktorin iuris (Dr. iur.)

Wien, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt :

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Rechtswissenschaften

Betreut von

RA Univ.-Prof DDr. Peter Lewisch

## I. EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft, große die Wirtschaft.“- oder: die Politik.<sup>1</sup> Der aus dem Lateinischen („*corrumpere*“ = vernichten, verderben, verwüsten, zugrunde gehen)<sup>2</sup> kommende Begriff der Korruption ist in Österreich schon seit längerer Zeit fester Bestandteil öffentlicher Diskussionen. Im – medialen - Visier landen dabei insbesondere die österreichischen Politiker und Politikerinnen und diese wiederum im Zusammenhang mit der Parteifinanzierung.<sup>3</sup> Das Problem wird dabei oft wie folgt geschildert: Spenden, insbesondere große Spenden, von Vertretern der Wirtschaft (und damit meist Unternehmen) würden die Amtstätigkeit der Parteifunktionäre wesentlich beeinflussen, was im Endeffekt darin resultiere, dass die Wirtschaft versuche sich die Politik zu erkaufen.<sup>4</sup> Dies mag zwar durchaus richtig sein und moralisch ebenso bedenklich, doch stellt sich die Frage, ob das Strafrecht als ultima ratio der Rechtsordnung zum einen diesen Schutz *de lege lata* schon gewährt und *de lege ferenda* überhaupt gewähren soll.<sup>5</sup> Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass entgegen von allgemeinen Spenden, die in der Regel aus Wohltätigkeit und ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden, gerade das Institut der politischen Spende an sich regelmäßig den Zweck verfolgt, den Überzeugungen, Einstellungen oder Interessen des Spenders zur größeren Durchschlagskraft zu verhelfen. Das Wesen der politischen Spende besteht gerade in der Erhöhung von Einflusschancen und eben nicht in einer reinen Wohltätigkeit.<sup>6</sup>

Regeln über die Annahme politischer Spenden finden sich sodann im öPartG. Gemäß § 6 Abs 1 PartG sind politische Parteien iSd öPartG dazu berechtigt Spendengelder anzunehmen, sofern diese Annahme nicht nach dessen Folgeabsätzen unzulässig ist. In § 6 Abs 6 Z 10 PartG findet sich sodann eine Bestimmung, die lautet, dass Spendengelder dann nicht angenommen werden dürfen, wenn diese *„erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils“*<sup>7</sup> gegeben

---

<sup>1</sup> Ernst Reinhardt (\*1932), Dr. phil., Schweizer Publizist und Aphoristiker.

<sup>2</sup> Übersetzung Langenscheidt, vgl <https://de.langenscheidt.com/latein-deutsch/corrumpere> (Stand 23.08.2022).

<sup>3</sup> Vgl etwa dazu „Causa Chorherr“; „Telekom-Affäre“; „Ibiza-Affäre“ ua; vgl in diesem Zusammenhang auch den von Transparency International veröffentlichten Index. Österreich belegte im letzten Jahr (2021) mit 74 Punkten lediglich Platz 13 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (2020) um 2 Punkte gesunken, <https://www.transparency.org/en/cpi/2021/index/aut> (Stand 30.08.2022).

<sup>4</sup> Vgl *Steinhauser* in Parlamentskorrespondenz Nr. 974 vom 20.09.2017.

<sup>5</sup> Vgl in diesem Zusammenhang auch *„Eine illegale Parteifinanzierung kann jedoch durch das beste Parteiengesetz nicht verhindert werden. Dafür ist das Strafrecht mit seinen Sanktionsmöglichkeiten zuständig.“*, *Zögmertitz/Lenzhofer*, Politische Parteien: Recht und Finanzierung<sup>1</sup> (2013) 24.

<sup>6</sup> *Volkmann*, Parteispenden als Verfassungsproblem, *JuristenZeitung* 2000, 539 (540 f); siehe dazu auch den Vorschlag der FPÖ Parteispenden ausnahmslos zu verbieten (1374/A) in Parlamentskorrespondenz Nr. 734 vom 22.06.2022 und Nr. 817 vom 04.07.2022.

<sup>7</sup> BGBl I Nr. 56/2012.

werden (sollen). Der Zweck dieser Bestimmung ist dabei den Widerspruch zwischen der Parteifinanzierung zum einen und dem Korruptionsstrafrecht zum anderen zu vermeiden. Doch darf nicht verkannt werden, dass das österreichische Parteiengesetz eben kein Parteienstrafrecht verkörpert.<sup>8</sup> Einen Straftatbestand der verbotenen Parteifinanzierung per se gibt es in Österreich – anders als etwa in Deutschland<sup>9</sup> – gerade nicht. Für den Verstoß einer Bestimmung des PartG sieht dieses lediglich – zwar sowohl für die Partei (§ 10 PartG) als auch für den Parteifunktionär (§ 12 PartG) zu verhängende – Verwaltungsstrafen vor.<sup>10</sup>

Fraglich ist allerdings, ob ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot nicht auch einen Tatbestand aus dem StGB erfüllen kann – zu denken wäre etwa an Korruption iSd StGB und Untreue. Dies ist zwar im Grundgedanken zu bejahen und soll folglich noch in meiner Dissertation behandelt werden, doch gilt: Nur wer einen Tatbestand des StGB zur Gänze und nachweislich erfüllt, ist nach diesem zu bestrafen („Keine Strafe ohne Gesetz“).<sup>11</sup>

Einen Korruptionstatbestand iSd des StGB begeht sodann, wer als Amtsträger einen Vorteil für sich oder einen Dritten in Hinblick auf ein pflichtwidriges bzw. auch nur pflichtgemäßes Amtsgeschäft fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.<sup>12</sup> Seit KorrStrÄG 2012 strafbar ist außerdem auch, wer in Hinblick auf eine noch zukünftige („unbestimmte“) Amtstätigkeit mit entsprechendem Beeinflussungsvorsatz handelt („Anfütterungstatbestand“).<sup>13</sup> Ob die (unzulässige) Spendenannahme unter die Korruptionstatbestände – bzw. unter welchen Bedingungen - zu subsumieren ist, gilt es in meiner folgenden Dissertation zu analysieren und anschließend zu werten.

Im Zusammenhang mit Parteispenden ist weiters geberseitig an eine Strafbarkeit nach dem Delikt der Untreue zu denken. Untreue begeht derjenige, der *„seine Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt“*.<sup>14</sup> Da Parteispenden nicht selten von Seiten der Unternehmen kommen und durch die Hingabe von Parteispenden naturgemäß Unternehmensvermögen abfließt, stellt sich die hier zu untersuchende Frage einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verfügungsberechtigten.

---

<sup>8</sup> Ulrich, Von Parteien ihrer Finanzierung und der Grenze zwischen moralisch Anstößigem und strafrechtlich Relevantem, RZ 12 (49) 49.

<sup>9</sup> Saliger/Heimrath, Grundprobleme des deutschen Parteienstrafrechts, JSt 2012, 126 (130 ff).

<sup>10</sup> Parlamentskorrespondenz vom 15.05.2012 Nr 394.

<sup>11</sup> Höpfel in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 1 mwN.

<sup>12</sup> In passiver Form: „Wer einen Amtsträger [...] anbietet, verspricht oder gewährt“.

<sup>13</sup> BGBl Nr. 60/1974.

<sup>14</sup> JAB 1833 BlgNR 24. GP 10; Pilnacek, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, ÖJZ 2012, 741 (741); Hinterhofer, Zur Strafbarkeit des „Anfütterns“ von Amtsträgern – Versuch einer einschränkenden Auslegung, ÖJZ 2009, 250 (250).

Eng mit der Parteifinanzierung ist sodann Lobbyismus verbunden. Lobbying als Tätigkeit mit welcher „auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung [...] unmittelbar Einfluss genommen werden soll“,<sup>15</sup> ist nach dem LobbyG nicht nur eine zulässige Tätigkeit, sondern vielmehr, da sie eine Interessensvertretung in Politik und Gesellschaft darstellt, auch eine erwünschte.<sup>16</sup> Dennoch sorgen die zahlreichen Lobby-Affären<sup>17</sup> der letzten Zeit dafür, dass auch Lobbying – ähnlich der Parteispenden - zunehmend an gesellschaftlichem Misstrauen und Kritik gewinnt. Aber auch hier gilt: Moralische Bedenklichkeit bedeutet nicht gleich auch strafrechtliche Relevanz.

Sehr wohl strafrechtlich relevant könnte aufgrund der Ähnlichkeit zum Lobbying die Bestimmung des § 308 StGB („Verbotene Intervention“) sein. Gemäß § 308 StGB strafbar ist, „wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers [...] nehme [...]“.<sup>18</sup> Dies insb. deshalb da, die in der Praxis oft subtilen und mehrdeutigen Verhaltensweisen der Lobbyisten schwimmende und unscharfe Grenzen zur verbotenen Intervention aufweisen, was nicht zuletzt Abgrenzungsproblematiken mit sich bringt.<sup>19</sup> Umso wichtiger erscheint es mir eine klare Definition zur Grenzziehung zwischen sozial-adäquatem Lobbying und strafrechtlich relevantem Verhalten im Rahmen meiner Dissertation aufzustellen.

Die Problemstellung in Kürze zusammengefasst, liegt meiner Dissertation folgende Forschungsfrage zu Grunde:

**Wo ist die Grenze zwischen strafrechtlich relevantem Verhalten nach Korruption und Untreue zum einen und zulässigen Parteispenden und Lobbying zum anderen zu ziehen?**

---

<sup>15</sup> BGBl I Nr. 64/2012.

<sup>16</sup> Im Rahmen des hiedurch geschaffenen Informationsaustausches entstehen nicht zuletzt notwendige Synergien zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft; vgl dazu *Transparency International Austria*, Lobbying in Österreich 2, <https://www.ti-austria.at/wp-content/uploads/2016/01/Lobbying-in-%C3%96sterreich.pdf> (Stand 30.08.2022).

<sup>17</sup> Vgl hierzu etwa die Fälle „Novomatic“, „Cash for Law“ ua.

<sup>18</sup> BGBl Nr. 60/1974.

<sup>19</sup> Mayer, Abgeordnetenbestechung (§ 108e a.F. StGB) – eine Vorschrift auf dem Prüfstand<sup>1</sup> (2014) 3.

## II. AUFBAU UND FORSCHUNGSFRAGEN IM EINZELNEN

Nach Einführung in die gegenständliche Thematik soll zu Beginn meiner Dissertation die geltende Rechtslage und damit die Ausgangslage für die behandelnde Problematik in Form eines „Allgemeinen Teils“ dargestellt werden. Hiezu werden zunächst die Grundlagen der Korruption und deren Begrifflichkeiten geklärt. Daran anschließend möchte ich den Fokus auf die einzelnen – im späteren Verlauf meine Dissertation noch eine Rolle spielenden – Korruptionstatbestände legen. Diese werden erst in gedrängter Form beschrieben, ehe ich bereits an diesem Punkt der Dissertation auf einzelne Problemfelder aufmerksam machen möchte. Nach Behandlung der Tatbestände der Bestechlichkeit (§§ 304 und 307 StGB), der Vorteilsannahme (§§ 305 und 307a StGB), dem „Anfüttern“ (§§ 306 und 307b StGB) sowie der verbotenen Intervention (§ 308 StGB), soll schließlich der Bogen zum Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) gesponnen werden. Nach Abschluss dieser allgemeinen Erläuterungen sollen sodann das Verhältnis sowie allfällige (zum Teil strittige) Konkurrenzfragen geklärt werden. Dabei möchte ich bereits an dieser Stelle auf die E OGH 26.02.2019, 17 Os 8/18g aufmerksam machen, in der der OGH die bisherige Lehrmeinung<sup>20</sup> dahingehend bestätigte, dass zwar ein und dieselbe Sachverhaltskonstellation in Hinblick auf den unterschiedlichen Rechtsgüterschutz sowohl zu einer Strafbarkeit nach einem Korruptionsdelikt als auch der Untreue respektive – bei Handlungen in Vollziehung der Gesetze - dem Amtsmissbrauch führen könne,<sup>21</sup> korruptives Handeln per se aber keineswegs automatisch zu einer Strafbarkeit nach Untreue bzw. Amtsmissbrauch führe.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup>Flora in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB<sup>4</sup> (2020) § 153 Rz 68; *Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), SlbgK StGB (30. Lfg 2014) § 304 Rz 159; *Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 153 Rz 47; *Kienapfel/Schmoller*, BT II<sup>2</sup> (2016) § 153 Rz 146; *Aichinger* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB<sup>4</sup> § 304 Rz 23; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>14</sup> (2021) §§ 304-306 Rz 51; kritisch *Lewis*, Aktuelles Wirtschaftsstrafrecht: Privatisierungs- und Vergabeverfahren zwischen Untreue, Geheimnisverrat und Bestechung, in *Lewis*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012, 69 (85 f); ebenso *Lewis*, Untreue und Korruption, in *Lewis*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2017, 169 (178 f); aA noch *Bertel* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2010) § 304 Rz 19 (§ 304 StGB verdrängt § 153 StGB); aA auch *Soyer*, Private Korruption im Wirtschaftsleben, JBl 2012, 332 (336 f) (§ 153 StGB verdrängt §§ 168 c, d aF); wiederum aA *Schönborn*, Offene Fragen zur Korruption im privaten Sektor, JSt 2019, 419 (425) („Vielmehr ist, abhängig von der jeweiligen Wertqualifikation, nach der jeweils strenger gehandeten Bestimmung zu bestrafen“).

<sup>21</sup> OGH 19.04.2018, 17 Os 15/17k EvBl-LS 2018/114 = AnwBl 2019, 222 (*Ratz*); OGH 29.01.2019, 14 Os 132/18w.

<sup>22</sup> RIS-Justiz RS0132513; OGH 26.02.2019, 17 Os 8/18g ZWF 2019, 108 = EvBl-LS 2019/88 ua.; OGH 03.09.2019, 14 Os 17/19k JSt-Slg 2019, 561 = RZ 2019, 249 ua.

## 1. PARTEISPENDEN UND STRAFRECHT

Politische Parteien iSd öPartG finanzieren sich im Wesentlichen mittels drei verschiedener öffentlicher und privater Finanzierungsquellen. Das sind: 1.) staatliche Subventionen nach Maßgabe des § 3 PartG,<sup>23</sup> 2.) Zuwendungen der eigenen Mandatsträger und 3.) Spenden Privater an die Partei.<sup>24</sup> Trotz der grundsätzlichen Dreigliedrigkeit der Finanzierungsmöglichkeiten von politischen Parteien, ist die Parteispende, geregelt in § 6 PartG, die bedeutsamste, mitunter bedingt durch die zahlreichen Spendenaffären<sup>25</sup> der letzten Jahre, wohl aber auch die brisanteste. Das Problem ist - wie bereits eingangs angeschnitten - folgendes: Während Spenden in der Regel als reine Gefälligkeit bzw. aus Wohltätigkeit heraus gegeben werden, verfolgt die politische Spende vielmehr den Zweck den eigenen Überzeugungen, Interessen und Einstellungen zur größeren Durchschlagskraft zu verhelfen.<sup>26</sup> Während dies bei Privaten noch mit politischen Beteiligungswünschen begründbar ist,<sup>27</sup> handeln juristische Personen nur ihren Interessen nach (politische Meinungen des Managements können bzw. dürfen diesfalls auch kaum von Relevanz sein).<sup>28</sup> Insbesondere große Spenden von Vertretern der Wirtschaft bergen dabei eine gewisse Gefahr zur unverhältnismäßigen Beeinflussung einer konkreten, politischen Entscheidung, was den Verdacht einer Korruptionshandlung nahe legt.<sup>29</sup> Es gilt allerdings zu differenzieren:

Die Zulässigkeit von Parteispenden ergibt sich grundsätzlich aus § 6 PartG. Gem dessen Abs 1 darf jede politische Partei<sup>30</sup> eine Spende annehmen, sofern sie nicht nach dessen folgenden Absätzen (Abs 2-10) unzulässig ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 6 Abs 6 Z 10 PartG. Das darin statuierte absolute Spendenannahmeverbot verbietet Spenden, welche „erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils gewährt werden sollen“.<sup>31</sup> Zweck der Bestimmung ist die Annahme solcher Spenden zu verbieten, welche den

<sup>23</sup> Sickinger, Politikfinanzierung in Österreich<sup>1</sup> (2009) 236 ff.

<sup>24</sup> Sickinger, Politikfinanzierung<sup>1</sup> 206 ff.

<sup>25</sup> Vgl hierzu etwa „Ibiza-Affäre“; „Causa Chorherr“ ua.; siehe hierzu etwa auch in D „Flick-Affäre“, „CDU-Spendenskandal“.

<sup>26</sup> Volkmann, Parteispenden, JZ 2000, 539 (540).

<sup>27</sup> Vgl in diesem Zusammenhang auch das in § 6 Abs 6 Z 6 PartG statuierte Spendenannahmeverbot ausländischer Staatsbürger.

<sup>28</sup> Sickinger, Neue Regeln für Parteispenden von Unternehmen, in Petsche/Schwab/Toifl (Hrsg), Best of Compliance Praxis 2010-2014 (2014) 61 (63).

<sup>29</sup> Heindl, Parteispenden: Transparenz versus Parteienfreiheit Finanzkontrollbestimmungen für politische Parteien aus verfassungsrechtlicher und parteirechtlicher Sicht, ZfV 2000, 370 (372 f).

<sup>30</sup> Selbiges gilt auch für deren Gliederungen, Abgeordnete, Wahlwerber sowie nahestehende Organisationen, vgl dazu Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 6 Rz 4.

<sup>31</sup> BGBl I Nr. 56/2012.

Korruptionstatbeständen unterliegen.<sup>32</sup> Fraglich und im Verlauf meiner Dissertation noch zu untersuchen gilt, was genau unter dem Wortlaut „*der erkennbaren Erwartung oder Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils*“ zu verstehen ist.

Die Zulässigkeit von Parteispenden ergibt sich sodann nicht nur einfachgesetzlich geregelt in § 6 PartG, sondern auch als Ausfluss der in § 1 Abs 3 S 2 PartG (Verfassungsbestimmung) geregelten Betätigungsfreiheit politischer Parteien.<sup>33</sup> Aber nicht nur für die Partei ist deren Zulässigkeit verfassungsrechtlich geboten. Auch für den Spender stellt diese irgendwo ein Mittel dar, seiner politischen Stimme Nachdruck zu verleihen und gesellschaftliche Unterstützung auszudrücken.<sup>34</sup>

Wie bereits angeschnitten ist im PartG allerdings nicht nur die Erlaubnis zur Annahme von Spenden statuiert, sondern sieht dieses auch Pflichten – zumindest für die Partei, nicht aber den Geber - im Zusammenhang mit unzulässigen Spenden vor.<sup>35</sup> Diese haben „unverzüglich“, spätestens aber mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, die unzulässig erhaltene Spende an den Rechnungshof weiterzuleiten.<sup>36</sup> Tun sie dies nicht, so sieht das PartG sowohl für die politische Partei (§ 10 Abs 7 PartG), als auch für den betreffenden Parteifunktionär (§ 12 PartG) zu verhängende Verwaltungsstrafen (aber eben keine gerichtlichen Strafen) vor.<sup>37</sup>

In Anbetracht der (auch verfassungsrechtlich verankerten) Bedeutsamkeit politischer Spenden und dem Umstand, dass es in Österreich eben gerade kein Parteienstrafrecht gibt,<sup>38</sup> ist es umso wichtiger zulässige – seien sie auch moralisch verwerflich – Parteispenden von strafrechtlich relevantem Verhalten zu trennen.

---

<sup>32</sup> ErlRV 1782 BlgNR 24. GP 2.

<sup>33</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 1 Rz 8.

<sup>34</sup> Als Ausfluss des direktdemokratischen Grundprinzips, vgl Heindl, ZfV 2000, 370 (372 f); Sickinger, Parteispenden, in Petsche/Schwab/Toifl (Hrsg), Best of Compliance Praxis, 61 (63).

<sup>35</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 6 Rz 35, Segalla, Neue Transparenzvorschriften für Parteien: Fragen des öffentlichen Rechts im Jahr 2012, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013, 251 (266).

<sup>36</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 6 Rz 35.

<sup>37</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 6 Rz 39.

<sup>38</sup> Nicht zuletzt aus der Befürchtung vor Anzeigen auf „Verdacht“ gegen politische Gegner, vgl etwa Sickinger, Parteispenden, in Petsche/Schwab/Toifl (Hrsg), Best of Compliance Praxis, 61 (63); vgl weiters den Vorschlag der NEOS illegale Parteifinanzierung (28/A) und die Fälschung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien (31/A) unter gerichtliche Strafe zu stellen in Parlamentskorrespondenz Nr. 734 vom 22.06.2022 und Nr. 817 vom 04.07.2022.

## 2. PARTEISPENDEN UND KORRUPTION

Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen könnten sich sodann insb. im Zusammenhang mit der politischen Korruption ergeben. Korruption wird häufig definiert als „*Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil*“.<sup>39</sup> Die politische Korruption wiederum umfasst demnach im Wesentlichen zwei Sphären: Zum einen den Amtsmisbrauch in der öffentlichen Verwaltung und Justiz, zum anderen illegitime Einflussnahmen auf die Auswahl, die politische Willensbildung und das Entscheidungsverhalten politischer Repräsentanten (illegale Parteienfinanzierung, Abgeordnetenbestechung, Stimmenkauf).<sup>40</sup> Strafrechtlich relevant wird aber auch die politische Korruption nur dann, wenn die verpönte Verhaltensweise gleichzeitig einen Tatbestand der öffentlichen Korruptionsdelikte, geregelt in den §§ 304-308 StGB, erfüllt.

Gemäß den §§ 304 f und §§ 307 f StGB strafbar ist, wer als Amtsträger einen Vorteil für die pflichtwidrige - bzw. auch nur pflichtgemäße - Amtstätigkeit annimmt, fordert oder sich versprechen lässt.<sup>41</sup> Der Amtsträgerbegriff – einheitlich definiert in § 74 Abs 1 Z 4a StGB<sup>42</sup> – ist sodann weit gefasst.<sup>43</sup> Umfasst sind im Grunde sowohl österreichische, ausländische als auch internationale Amtsträger aller drei Staatsgewalten.<sup>44</sup> Unter Vorteil versteht die Rsp und Lehre wiederum eine jede Besserstellung rechtlicher, persönlicher oder wirtschaftlicher Natur. Umfasst sind sowohl materielle als auch immaterielle Vorteile.<sup>45</sup> Voraussetzung ist weiters, dass zwischen Amtsgeschäft und Vorteilserlangung ein wie auch immer gearteter Konnex besteht. Die hA und Rsp bejaht diesen, wenn das Amtsgeschäft bestimmt bzw. wenigstens bestimmbar ist,<sup>46</sup> was etwa dazu führte, dass die Verurteilung in der „Causa Strasser“ mangels „*konkreten Lebensbezugs bereits im Zeitpunkt des Forderns*“ nach § 304 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB vom OGH wieder aufgehoben wurde.<sup>47</sup>

<sup>39</sup> Allgemeine Definition von Korruption, *Transparency International*, <https://www.transparency.de/uebers/was-ist-korruption/> (Stand 30.08.2022).

<sup>40</sup> Roth, Politische Korruption, in *Greiffenhagen/Greiffenhagen/Neller* (Hrsg), Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland (2013) 382 (383).

<sup>41</sup> In passiver Form: „*einem Amtsträger [...] anbietet, verspricht oder gewährt*“, vgl dazu etwa Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 304-309.

<sup>42</sup> Jerabek/Ropper/Reindl-Krauskopf/Schroll in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 74 Rz 19.

<sup>43</sup> ErlRV 285 BlgNR 23. GP 6 spricht in diesem Zusammenhang von „*denkbar weiter*“ Fassung; nähere Ausführungen dazu in Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 9.

<sup>44</sup> Jerabek/Ropper/Reindl-Krauskopf/Schroll in Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> StGB § 74 Rz 19.

<sup>45</sup> OGH 06.06.2016, 17 Os 8/16d RZ 2016, 226 = JBl 2016, 672 (Birklbauer); Aichinger in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB<sup>4</sup> § 304 Rz 11; Marek/Jerabek, Korruption<sup>14</sup> §§ 304-306 Rz 19 ff; Hauss/Komenda in Triffierer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SlbgK StGB § 304 Rz 64.

<sup>46</sup> RIS-Justiz RS0096130; Hauss/Komenda in Triffierer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SlbgK StGB § 304 Rz 123; Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 60; Marek/Jerabek, Korruption<sup>14</sup> §§ 304-306 Rz 28.

<sup>47</sup> OGH 26.11.2013, 17 Os 20/13i.

Anders als in §§ 304, 305 StGB bzw. §§ 307, 307a StGB geregelt, stellen die „neu“ mit KorrStrÄG 2012 eingeführten §§ 306, 307b StGB lediglich auf eine zukünftige Amtstätigkeit ab. Im Vordergrund steht damit eine spätere generelle wohlwollende Behandlung der aktiven Seite durch das Anfüttern der passiven Seite. Diese soll für spätere Zwecke „gefällig gemacht werden“.<sup>48</sup> Dennoch muss der Vorteil – zumindest nach Vorsatz des Beeinflussenden – in Hinblick auf die Amtsführung des Beeinflussten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Voraussetzung ist damit zwar eine deutlich losere Verbindung zur Amtstätigkeit, diese muss aber dennoch bis zu einem gewissen Grad bestehen.<sup>49</sup> Umfasst ist sodann jede Änderung des künftigen Verhaltens des Amtsträgers im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs zugunsten des Leistenden.<sup>50</sup> Wann dies konkret bejaht werden kann wird - mangels österreichischer höchstgerichtlicher Rechtsprechung - in Anlehnung an den deutschen BGH<sup>51</sup> durch Gesamtschau ua folgender Indizien ermittelt: amtliche Stellung des Amtsträgers, Plausibilität einer anderen Zielsetzung, Intransparenz der Vorgehensweise, Art, Wert und Zahl der Vorteile ua.<sup>52</sup>

Angesichts dessen nicht unerwartet ist, dass heute noch beträchtliche Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem sog. „Anfütterungstatbestand“ bestehen. In der Lehre wird deshalb zum Teil gefordert diesen einschränkend zu interpretieren.<sup>53</sup> Vertreten wird ua, dass neben Straflosigkeit infolge Tatbestandsausschlusses aufgrund von Geringfügigkeit (§ 306 Abs 3 StGB) und fehlendem Konnex zu einer Amtstätigkeit („*sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen*“),<sup>54</sup> auch Straflosigkeit wegen Rechtfertigung aus Repräsentation als Dienstpflicht und aufgrund sonstiger Erlaubnissätze im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung eintreten solle.<sup>55</sup>

In diesem Kapitel gilt es daher, in Anbetracht des eben geschilderten, die korruptionsstrafrechtlichen Grenzen in Hinblick auf Parteispenden zu untersuchen. Hiezu gilt es wie folgt zu differenzieren:

---

<sup>48</sup> Sog. „Klimapflege“, vgl hiezu JAB 1833 BlgNR 24. GP 10; *Pilnacek*, KorrStrÄG 2012, ÖJZ 2012, 741 (741), *Hinterhofer*, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (250).

<sup>49</sup> 273 BlgNR 24. GP 3; *BMJ*, Korruptionsstrafrecht NEU: Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 49; in passiver Form: „*den Vorsatz, sich in der Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen*“.

<sup>50</sup> *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 306 Rz 25 f; *Hauss/Komenda* in *Triffierer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg) SlbgK StGB § 306 Rz 30 ff; *Marek/Jerabek*, Korruption<sup>14</sup> §§ 304-306 Rz 45a.

<sup>51</sup> JAB 1833 BlgNR 24. GP 10 mit Verweis auf BGH 14.10.2008, 1 StR 260/08 NJW 2008, 3580;

<sup>52</sup> *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 306 Rz 27; *Kindl/Krakow*, Das neue Anti-Korruptionsstrafrecht, in *Petsche/Schwab/Toifl* (Hrsg) Best of Compliance Praxis, 46 (52).

<sup>53</sup> *Hinterhofer*, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (250).

<sup>54</sup> *Hinterhofer*, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (251 f).

<sup>55</sup> *Hinterhofer*, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (252 f).

## 2.1. Parteispenden ohne Involvierung eines Amtsträgers

Spenden an politische Parteien können ohne deren Zutun über eine hierfür eigens eingerichtete Zahlungsschnittstelle auf der Webseite wahlwerbender Gruppierungen eingereicht werden. Ein (direkter) Kontakt zu einem Parteifunktionär oder gar Amtsträger ist hiezu nicht notwendig. Werden Spenden derart – ohne Involvierung eines Amtsträgers – eingebracht, so stellt sich aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht die Frage einer allfälligen Strafbarkeit des Gebers nach den aktiven Korruptionsdelikten:

Der aktive Korruptionsdelikte (§§ 307-307b StGB) strafbar ist, wer „*einem Amtsträger [...] für die pflichtwidrige/pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen **Dritten anbietet, verspricht oder gewährt** [...].* Gleiches gilt, „*wer [...] einem Amtsträger [...] einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs 4) für ihn oder einen **Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen** [...]*“.<sup>56</sup>

Dass der Vorteil – sprich: die Spende – der Partei und nicht einem Amtsträger zugutekommt ist dabei irrelevant, da in der Regel auch Dritt Vorteile von einer Strafbarkeit umfasst sind. Da die politische Partei als juristische Person gleichzeitig Dritte iS der Korruptionstatbestände sein kann, stünde dies einer allfälligen Strafbarkeit nicht im Wege.<sup>57</sup>

Gegen eine Bejahung der Strafbarkeit solcher Fallkonstellationen spricht allerdings sehr wohl der Wortlaut der aktiven Bestimmungen: Während auf Seiten des Nehmers das StGB verbietet Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen (§§ 304-306 StGB), stimmt der Wortlaut der jeweils aktiven Bestimmung nicht eindeutig damit überein. Dieser lautet vielmehr wie folgt: „*einem Amtsträger [...] Vorteile für ihn oder einen Dritten anzubieten, [...] zu versprechen oder zu gewähren*“.<sup>58</sup> Den Wortlaut ernstnehmend ist damit allerdings nur das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteiles unmittelbar gegenüber einem Amtsträger strafrechtlich relevant. Zur Bejahung einer Strafbarkeit auf Seiten des Gebers braucht es damit jedenfalls einer unmittelbaren Involvierung eines Amtsträgers.<sup>59</sup> Selbiges Ergebnis muss damit auch gelten,

---

<sup>56</sup> BGBl Nr 60/1974.

<sup>57</sup> Aichinger in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB<sup>4</sup> § 304 Rz 13.

<sup>58</sup> BGBl Nr 60/1974.

<sup>59</sup> Lewisch, Altes und Neues zum Korruptionsstrafrecht, in Lewisch, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 383 (392 f); Kahl/Stücklberger, Zur Zulässigkeit von Parteispenden aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht, ZWF 2020, 58 (58 f).

wenn die Spende zwar nicht direkt der Partei aber einem Mitglied der Partei gegenüber angeboten, versprochen oder gewährt wird, welches nicht gleichzeitig Amtsträger ist.

Zu ähnlichem Ergebnis könne man auch in Einklang mit *Lewisch* zu karitativen Spenden im Allgemeinen kommen. Da karitative Spenden an sich nichts Unerlaubtes seien und damit der Geber auch kein sozial-inadäquates Verhalten bzw. ein von der Rechtsordnung missbilligtes Risiko setze, könne dieses Verhalten auch nicht strafbar sein.<sup>60</sup> Sofern die Spende im Einklang mit dem PartG gewährt wäre, könne man derart mit einer Strafflosigkeit argumentieren. Fraglich und zu untersuchen bleibt allerdings, ob die politische Spende hinsichtlich dieser Überlegungen – da diese wohl kaum aus altruistischen Motiven gegeben wird – gleichzusetzen ist.

Unabhängig der eben geschilderten Überlegungen könne man allerdings dann zu einer Strafbarkeit bei Hingabe von Parteispenden ohne unmittelbare Involvierung eines Amtsträgers kommen, wenn dieser mittelbar hieraus Vorteile erzielt. Der Täter würde somit wiederum einem Amtsträger – und zwar diesfalls mittelbar – einen Vorteil gewähren, versprechen bzw. anbieten, und damit den Tatbestand erfüllen.<sup>61</sup> Obwohl der Vorteilsbegriff weit definiert ist – und materielle sowie immaterielle Vorteile umfasst – ist dieser allerdings nur dann zu bejahen, wenn die Spende tatsächlich zu einer objektiven Besserstellung eines Amtsträgers geführt hat.<sup>62</sup> Dies wiederum wird im Einzelfall insb. von Umständen wie etwa der Position des Amtsträgers in der Partei, dessen Einfluss auf die Mittelverwendung ua abhängen.<sup>63</sup>

Hiervon wiederum zu unterscheiden ist der ebenfalls im Rahmen meiner Dissertation zu untersuchende Fall, dass das Parteimitglied, dem der Vorteil gewährt wird im Zeitpunkt der Spendengewährung noch gar kein Amt innehat. Bewirbt sich die Person nämlich erst um ein öffentliches Amt, so wird die Amtsträgerschaft *de lege lata* verneint. Inwiefern – auch angesichts der kommenden Entwicklungen zum PartG – dennoch eine Strafbarkeit eintreten könnte, bzw. *de lege ferenda* wünschenswert wäre, gilt es ebenfalls – auch anhand rechtsvergleichender Betrachtung – zu untersuchen.

---

<sup>60</sup> *Lewisch*, Korruptionsstrafrecht, in *Lewisch* Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 383 (392).

<sup>61</sup> *Kahl/Stücklberger*, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (59); *Kaiser*, Spenden an politische Parteien und strafbare Vorteilsannahme, NJW 1981, 321 (321 ff); aA *Scheu*, Parteispenden und Vorteilsannahme, NJW 1981, 1195 (1195 ff).

<sup>62</sup> *Rudolphi*, Spenden an politische Parteien als Bestechungsstraftaten, NJW 1982, 1417 (1419).

<sup>63</sup> *Kahl/Stücklberger*, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (59).

## **2.2. Parteispenden unter Involvierung eines Amtsträgers**

Spenden an politische Parteien können sodann nicht nur direkt der Partei übermittelt werden, sondern kann dem erst eine Absprache mit einem ihrer Mitglieder vorangehen. Ist dieses Mitglied Amtsträger und wurde der (Dritt-) Vorteil – sprich: die Parteispende – in Hinblick auf ein zumindest bestimmbares oder aber auch (seit KorrStrÄG 2012) ganz allgemein für Wohlwollen zukünftiger Projekte gegeben, so scheinen die Korruptionstatbestände augenscheinlich erfüllt.

Zu beachten gilt es jedoch, dass zumindest nach den Tatbeständen der aktiven und passiven Vorteilsannahme (§§ 305 zweite und dritte Alternative und 307a StGB) sowie der aktiven und passiven „Klimapflege“ (§§ 306 zweite und dritte Alternative und § 307b StGB) straffrei bleibt, wer lediglich einen gebührlchen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt bzw. anbietet, verspricht oder gewährt. Wann ein Vorteil ungebührlich ist, definiert § 305 Abs 4 StGB negativ. Da politische Parteien keine gemeinnützigen Einrichtungen iSv § 35 BAO (§ 305 Abs 4 Z 2 StGB) sind<sup>64</sup> und Sachspenden meist den geringen Wert orts- oder landesüblicher Aufmerksamkeiten übersteigen (§ 305 Abs 4 Z 3 StGB)<sup>65</sup>, interessiert in diesem Zusammenhang insb. § 305 Abs 4 Z 1 StGB, welcher Vorteile deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, von der Ungebührlichkeit und damit vom Tatbestand ausnimmt.

Während vor KorrStrÄG 2012 noch jeder Vorteil als gebührlch galt, dessen Annahme nicht ausdrücklich verboten war,<sup>66</sup> so muss nach der jetzigen Rechtslage eine ausdrückliche Erlaubnisnorm zu dessen Annahme bestehen.<sup>67</sup> Erlaubnisnormen finden sich sodann in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes und/oder der Länder, etwa im Arzneimittelgesetz (§ 55a AMG) oder Beamtendienstrechtgesetz (§ 59 BDG).<sup>68</sup> Dies auch zu Recht: Wäre nämlich strafbar, was zivil- oder verwaltungsrechtlich zulässig wäre, so würde das in einen unhaltbaren Wertungswiderspruch führen.<sup>69</sup> Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung müsse folglich auch im Korruptionsstrafrecht gelten.<sup>70</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl etwa VwGH 03.10.1996, 94/16/0246; so auch *BMJ*, Korruptionsstrafrecht 43.

<sup>65</sup> *Kahl/Stücklberger*, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (59); Geldzuwendungen sind nach hA nicht vom Begriff der orts- oder landesüblichen Zuwendungen erfasst, vgl dazu *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB, § 305 Rz 58 mwN.

<sup>66</sup> BGBl I 2012/61.

<sup>67</sup> JAB 1833 BlgNR 24. GP 5 f; *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 307b Rz 13; *Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), SlbgK StGB § 305 Rz 38.

<sup>68</sup> JAB 1833 BlgNR 24. GP 6; *Hinterhofer*, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (253).

<sup>69</sup> *Zöller*, Korruptionsstrafbarkeit durch Wahlkampfspenden, GA 2008, 151 (166).

<sup>70</sup> *Hinterhofer*, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (253).

Im Zusammenhang mit Parteispenden gilt es folglich zu untersuchen, ob § 6 Abs 1 PartG, welcher Parteien zur Annahme von Spenden ausdrücklich ermächtigt, eine Erlaubnisnorm iSv § 305 Abs 4 Z 1 StGB darstellt. Fraglich könnte dies allerdings bereits deswegen sein, da entgegen der allgemein anerkannten Erlaubnisnormen (etwa § 55a AMG oder § 59 BDG) welche den Amtsträger selbst („ad personam“) zu deren Annahme berechtigen, § 6 Abs 1 PartG nicht den Amtsträger zur Annahme von Spenden, sondern einen Dritten: nämlich die Partei, berechtigt.<sup>71</sup> *Kahl/Stücklberger* vertreten dennoch, dass § 6 Abs 1 PartG eine Erlaubnisnorm iSv § 305 Abs 4 Z 1 StGB darstelle. Begründet wird dies wie folgt: 1.) der Wortlaut der in § 305 Abs 4 Z 1 StGB statuierten Legaldefinition, stelle nur auf gesetzliche Erlaubnis ab<sup>72</sup> 2.) historisch-systematisch betrachtet wurden beide Bestimmungen im Rahmen des „Transparenzpakets“ in gleichzeitiger Beschlussfassung gefasst<sup>73</sup> und 3.) die Materialien<sup>74</sup> der Bestimmung sprechen – zumindest auch – davon Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Parteispenden schaffen zu wollen.<sup>75</sup> Anders etwa *Nordmeyer/Stricker*, die vertreten, dass es bei § 6 Abs 1 PartG um die Transparenz der Parteifinanzierung gehe und schon deshalb Zuwendungen an Parteien aus den Korruptionstatbeständen nicht auszunehmen sind.<sup>76</sup>

Aber auch der Argumentation von *Kahl/Stücklberger* folgend, drängt sich als Folgefrage auf, wie § 6 Abs 6 Z 10 PartG und das darin statuierte Verbot der Annahme von Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils gewährt werden sollen, in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Erkennbarer Zweck dieser Bestimmung ist nämlich einen Widerspruch zwischen der Parteifinanzierung zum einen und dem Korruptionsstrafrecht zum anderen zu vermeiden. Dennoch weicht der Wortlaut der Bestimmung wesentlich von den §§ 307-307b StGB ab.<sup>77</sup> § 6 Abs 6 Z 10 PartG stellt nämlich 1.) auf einen „**bestimmten**“ wirtschaftlichen oder rechtlichen 2.) „**Vorteil**“ für den Spender ab. Den Wortlaut „**bestimmten**“ ernstnehmend scheidet aber eine Strafbarkeit nach dem „Anfütterungstatbestand“ schon kategorisch aus.

---

<sup>71</sup> *Kahl/Stücklberger*, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (60).

<sup>72</sup> Veröffentlichung der OStA Wien 21.10.2019, 4 OStA 204/19x.

<sup>73</sup> Parlamentskorrespondenz Nr. 550/2012 vom 27.06.2012.

<sup>74</sup> ErlRV 1782 BlgNR 24. GP 1.

<sup>75</sup> *Kahl/Stücklberger*, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (60 f).

<sup>76</sup> *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 305 Rz 24; vgl auch ErlRV 1782 BlgNR 24. GP 2, in welcher von „*einem modernen System transparenter Parteifinanzierung*“ die Rede ist; vgl in diesem Zusammenhang weiters die Legaldefinition der politischen Spende in § 2 Z 5 PartG, nach welcher die Parteispende „*ohne entsprechende Gegenleistung*“ gewährt wird.

<sup>77</sup> *Kahl/Stücklberger*, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (61).

Stellt dieser doch gerade eben nicht auf einen inhaltlichen Konnex zu einem bestimmten Amtsgeschäft ab.<sup>78</sup>

Ad „*Vorteil*“ ist zu bedenken, dass Vorteil iSd StGB jede Leistung materieller oder auch immaterielle Art ist, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht und die zu einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Besserstellung führt.<sup>79</sup> Einen Vorteil iSd StGB kann aber nur derjenige erfahren, der unsachgemäß bevorzugt wird (Stichwort: „pflichtwidrige Amtstätigkeit“). Zielt der Spender nämlich auf eine pflichtgemäße Amtstätigkeit ab (§§ 305 und 307a StGB), so steht der Leistung ein rechtlich begründeter Anspruch entgegen, was aber wiederum einen „*Vorteil*“ ausschließt.<sup>80</sup>

Ob im Ergebnis eine Strafbarkeit mangels Ungebührlichkeit des Vorteils nach §§ 305 und 306 StGB (spiegelbildlich §§ 307a und 307b StGB) im Zusammenhang mit Parteispenden tatsächlich wegen Vorliegens einer Erlaubnisnorm (§ 6 Abs 1 PartG) ausgeschlossen werden kann, gilt es in meiner Dissertation zu analysieren und zu werten.

---

<sup>78</sup> Kahl/Stücklberger, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (61 f).

<sup>79</sup> Marek/Jerabek, Korruption<sup>14</sup>, §§ 304-306 Rz 19 ff mwN.

<sup>80</sup> Kahl/Stücklberger, Parteispenden, ZWF 2020, 58 (62); Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 6 Rz 28; Stocker, Die Geburtstagsfeier des Firmengründers, ZWF 2015, 132 (135); Hinterhofer, Strafbarkeit, ÖJZ 2009, 250 (252 ff).

### **2.3.Spenden an parteinahe Institutionen**

Gemäß § 6 Abs 9 PartG gelten die Bestimmungen über die Spendenannahme(-verbote) nicht nur für die politische Partei, sondern auch für deren Gliederungen, Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einen von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und nahestehende Organisationen.<sup>81</sup> Ziel der Bestimmung ist klar das Umgehen der Spendenannahmeverbote zu verhindern.<sup>82</sup>

Was unter „nahestehender Organisation“ iSv § 6 Abs 9 PartG zu verstehen ist, wird wiederum in § 2 Z 3 PartG legaldefiniert. Es handelt sich im Wesentlichen um einen Sammelbegriff, der versucht die verschiedenen Rechtssubjekte, die das Umfeld der politischen Partei bilden und nicht selbst Teil der Partei sind, zu umfassen.<sup>83</sup> In § 2 Z 3 PartG werden sodann folgende charakteristische Voraussetzungen statuiert: 1.) eine von der politischen Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die 2.) eine gesetzlich näher bestimmte Zusammenarbeit mit der Partei aufweist, 3.) diese Zusammenarbeit formell in der Satzung der politischen Partei und/oder der Rechtsgrundlage des Rechtssubjekts verankert ist und 4.) keine gesetzliche Ausnahme (z.B. Parlamentarische Klubs) besteht.<sup>84</sup> Sind diese Voraussetzungen gegeben, so handelt es sich beim Rechtssubjekt um eine nahestehende Organisation iSd PartG.

Nichtsdestotrotz führt diese Legaldefinition nicht nur zur Auslegungsfragen, sondern schlussendlich - auch in der Praxis - zu juristischen Kunstgriffen der Parteien, um den Transparenzregeln auszuweichen. Durch die gesetzlich vorgesehene formelle Verankerung der Zusammenarbeit in der Satzung bzw. im Statut, haben es nämlich die Betroffenen schlussendlich selbst in der Hand, ob sie sich als nahestehende Organisation einer politischen Partei definieren oder aber nicht.<sup>85</sup> So dauerte es nach Einführung des PartG 2012 nicht lange bis sich die SPÖ formal sowohl von der FSG (Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen) als auch vom SPÖ-Pensionistenverband trennte. Begründet wurde diese Maßnahme damals damit, dass man zahlreichen Ortsgruppen den administrativen Aufwand sparen wolle, den das Veröffentlichen der

---

<sup>81</sup> BGBl I Nr. 56/2012.

<sup>82</sup> ErlRV 1782 BlgNR 24. GP 4.

<sup>83</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 2 Rz 13.

<sup>84</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 2 Rz 14 ff.

<sup>85</sup> Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien<sup>1</sup> § 2 Rz 17.

Spendengelder mit sich bringe. Nach ua *Sickinger* handelte es sich aber um eine klassische Umgehungs konstruktion.<sup>86</sup>

Einen juristischen Kunstgriff – wenn man es so nennen mag – wandte auch die ÖVP hinsichtlich ihres Seniorenbundes an. Dieser führt formal eine Doppel existenz, als den Transparenzregeln unterliegende Parteiorganisation zum einen und als offiziell unabhängiger Verein zum anderen. Spenden, die an den unabhängigen Verein gehen, unterlägen folglich nicht dem PartG.<sup>87</sup>

Fraglich ist außerdem, wie diese Umgehungs konstruktionen nach dem neuen PartG-E zu beurteilen sind. Während die – zumindest geplante – Neuregelung vorsieht, dass all jene Organisationen, die durch Delegation an der Willensbildung einer Partei involviert sind,<sup>88</sup> unter die strengeren Vorschriften fallen, was bedeute, dass sowohl die FSG als auch der SPÖ-Pensionistenverband unter diese neue Definition zu subsumieren seien, ändere sich nach heutiger Sicht nichts an der Doppel existenz als Teilorganisation und unabhängiger Verein des Seniorenbundes. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit das kommende PartG den Begriff der nahestehenden Organisation neu definiert und sich damit bestehende Lücken schließen lassen bzw. welche Grauzonen bestehen bleiben.

---

<sup>86</sup> *Knoll*, SPÖ-Vorfeldorganisationen flüchten vor Spendentransparenz, FORMAT Politik, 11.10.2012, [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20121011\\_OTS0231/format-spoe-vorfeldorganisationen-fluechten-vor-spendentransparenz](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121011_OTS0231/format-spoe-vorfeldorganisationen-fluechten-vor-spendentransparenz) (Stand 31.08.2022).

<sup>87</sup> Oberösterreichs Seniorenbund erhielt Millionenförderung aus Non-Profit-Topf, Der Standard, 25.05.2022, <https://www.derstandard.at/story/2000136034283/oberoesterreichischer-seniorenbund-kassierte-2-mio-aus-non-profit-topf> (Stand 31.08.2022).

<sup>88</sup> Parlamentskorrespondenz Nr. 471 vom 09.05.2022; Parlamentskorrespondenz Nr. 889 vom 13.07.2022; vgl dazu auch IA 2487/A 26. GP.

## **2.4. Indirekte Bestechung und Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Spendengeldern**

Eine weitere Möglichkeit der Umgehung von Spendenbestimmungen des PartG zeigte ehemaliger FPÖ Abgeordneter und Vizekanzler Strache im Rahmen des brisanten Ibiza-Videos auf: Die vermeintlich russische Oligarchin möge doch einfach an einen gemeinnützigen Verein spenden, sodass es keine Meldung an den Rechnungshof gäbe.<sup>89</sup> In der Tat könne durch sog. indirekte Bestechung, somit durch Zahlung an Organisationen, die nur zum Schein karitative, sportliche oder musikalische Zwecke verfolgen, in Wahrheit aber die Leistungen und damit die Bestechungsmittel an relevante Stellen weiterleiten,<sup>90</sup> versucht werden auch Parteispengeldern – eben auch zu korruptiven Zwecken - zu transferieren. Inwieweit dies tatsächlich eine Strafbarkeit ausschließt, gilt es im Besonderen auch in Hinblick auf den neuen PartG-E zu beurteilen.<sup>91</sup>

Neben diesen Fällen der indirekten Bestechung interessieren in diesem Kapitel auch Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Hingabe von Parteispenden. Zu denken wäre hierbei insbesondere an Konstellationen, in denen der Amtsträger selbst für die Zuteilung der Zuwendung verantwortlich ist bzw. sonst in irgendeiner Weise mit der Adressatin der Leistung bekannt oder verwandt ist.<sup>92</sup>

Wird nämlich einer gemeinnützigen Organisation iSv § 35 BAO eine Zuwendung: sprich ein Vorteil zugewendet, so liegt kein ungebührlicher Vorteil iSv § 305 Abs 4 Z 2 StGB vor. In Hinblick auf § 305 zweite und dritte Alternative StGB (spiegelbildlich: § 307a StGB) und § 306 zweite und dritte Alternative StGB (spiegelbildlich: § 307b StGB) würde dies wiederum zu einer Strafflosigkeit führen.<sup>93</sup> Das Gesetz statuiert hier allerdings wiederum eine Gegenausnahme: Hat der betroffene Amtsträger einen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung der Mittel - wie es etwa in der Causa „Chorherr“ zu untersuchen gilt -, so ist der Vorteil dennoch ein ungebührlicher.<sup>94</sup>

---

<sup>89</sup> „Ibiza-Affäre“; vgl etwa *Oswald*, Wie illegale Parteifinanzierung in der Praxis funktioniert, *Der Standard*, 21.05.2019, <https://www.derstandard.at/story/2000103553613/wie-oesterreichische-parteien-den-rechnungshof-ganz-leicht-umgehen-koennen> (Stand 31.08.2022).

<sup>90</sup> *Prebil*, Korruptionsbekämpfung aus Bankensicht, in *Petsche/Schwab/Toifl* (Hrsg) Best of Compliance Praxis, 28 (33).

<sup>91</sup> Vgl dazu auch *Scherak* (NEOS) in Parlamentskorrespondenz Nr. 817 vom 04.07.2022 und Nr. 845 vom 07.07.2022.

<sup>92</sup> *Prebil*, Korruptionsbekämpfung aus Bankensicht, in *Petsche/Schwab/Toifl* (Hrsg) Best of Compliance Praxis, 28 (33).

<sup>93</sup> *Ifsits*, „Tue Gutes und rede darüber“ – korruptionsstrafrechtlich relevant? Zur korruptionsstrafrechtlichen Relevanz von Spenden und Sponsoring im Bereich der öffentlichen Verwaltung, *GRAU* 2022, 80 (83).

<sup>94</sup> *Höcher/Komenda*, Spezialfragen des KorrStrÄG 2012, *ecolex* 2012, 688 (689).

§ 35 BAO definiert sodann ganz allgemein: „*Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.*“ In dessen Abs 2 nennt er demonstrativ etwa Zwecke, wie die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Volksbildung, der Berufsausbildung ua.<sup>95</sup>

Fraglich ist allerdings, was der Gesetzgeber unter „*bestimmenden Einfluss*“ zu verstehen vermag. Ursprünglich - laut Initiativantrag - wollte man dem Fall vorbeugen, dass ein Amtsträger, welchem die alleinige Leitungsbefugnis über eine gemeinnützige Körperschaft zukommt und welcher folglich bestimmen könne wie die zugewendeten Mittel verwendet werden, die Korruptionsbestimmungen derart umgehen könne.<sup>96</sup> Fraglich bleibt jedoch wie Fälle zu behandeln sind, die nicht schon im Initiativantrag vorgesehen waren.

Zur Auslegung könne man etwa in systematischer Interpretation auf den ähnlichen Begriff des „*beherrschenden Einflusses*“ abstellen, wie er etwa in § 115 Abs 2 GmbHG vorkommt. Problematisch könnte in diesem Zusammenhang allerdings sein, dass eine Vielzahl von Normen, sowohl des Steuer- als auch Gesellschaftsrechts, auf einen „*beherrschenden Einfluss*“ abstellen. Da diese allerdings nicht gleich definiert werden, bleibt diese Argumentation fraglich.<sup>97</sup>

Von Seiten des BMJ wird hiezu vertreten, dass ein bestimmender Einfluss dann vorliege, wenn der Amtsträger die gemeinnützige Einrichtung auswählen, deren gemeinnützigem Zweck bestimmen könne oder im Gremium der gemeinnützigen Einrichtung faktischen Machteinfluss ausübe.<sup>98</sup>

Was tatsächlich unter dem Begriff des „*bestimmenden Einflusses*“ zu verstehen ist, gilt es folglich zu analysieren und zu werten. Hierbei gilt es insbesondere auch sonstige Fälle, in denen ein Naheverhältnis zwischen Partei(-mitglied) und etwa Vorstand/Geschäftsführer der betreffenden Einrichtung - etwa Familienmitglieder<sup>99</sup> - besteht, zu untersuchen. Ausschlaggebend wird insb. sein, inwieweit in diesen Fällen der Amtsträger dazu geneigt ist illoyal zu handeln.<sup>100</sup>

---

<sup>95</sup> Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO<sup>3</sup> (2020) § 35 E 2.

<sup>96</sup> IA 1950/A B1gNR 24. GP 7; Höcher/Komenda, ecolex 2012, 688 (689).

<sup>97</sup> Höcher/Komenda, ecolex 2012, 688 (689).

<sup>98</sup> BMJ, Korruptionsstrafrecht 43, Marek/Jerabek, Korruption<sup>14</sup> §§ 304-306 Rz 43c.

<sup>99</sup> Höcher/Komenda, ecolex 2012 688 (689); Marek/Jerabek, Korruption<sup>14</sup> §§ 304-306 Rz 43c.

<sup>100</sup> Lewisch, Korruption, in Lewisch, JB 2015, 381 (385 f); aA Generalprokuratur, Stellungnahme vom 24.09.2014, Gw 25/14f.

### 3. PARTEISPENDEN UND UNTREUE

Da in Österreich Parteispenden nicht nur korruptionsstrafrechtlich entgegengetreten wird,<sup>101</sup> gilt es in diesem Kapitel die Spendenvergabe an politische Parteien auch aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht – genauer: aus Sicht der Untreuestrafbarkeit – zu untersuchen. Gemäß § 153 StGB (Untreue) ist strafbar, „*wer seine Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt*“.<sup>102</sup> Der Tatbestand der Untreue setzt damit zwei Tatbestandsvoraussetzungen voraus: 1.) den wissentlichen Befugnismissbrauch seitens des Machthabers und 2.) die dadurch bedingte „unmittelbare“ Vermögensschädigung.<sup>103</sup> Fraglich und untersuchungswürdig ist daher insbesondere, ob – auch angesichts der bisher hiezu vom OGH ergangenen Rsp<sup>104</sup> - eine Untreuestrafbarkeit durch die Vergabe von Spendengeldern an politische Parteien in Betracht kommt.

Ad 1.) Nach hA<sup>105</sup> und Rsp<sup>106</sup> missbraucht seine Befugnis, wer als Machthaber zwar noch im Rahmen seines rechtlichen Könnens handelt, dabei jedoch gegen das interne Dürfen verstößt und somit Rechtshandlungen bzw. sonstige Handlungen mit rechtlichem Charakter setzt, zu denen er nach den Regeln im Innenverhältnis gar nicht befugt ist.<sup>107</sup> Nach Legaldefinition des „neu“ mit StRÄG 2015 eingeführten Abs 2 der Bestimmung missbraucht allerdings nur derjenige seine Befugnis, der „*gegen Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen*“.<sup>108</sup> Ausschlaggebend, ob ein Befugnismissbrauch vorliegt oder nicht, ist den Erläuterungen nach und in Übereinstimmung der bisherigen Rsp<sup>109</sup> die „wirtschaftlich-faktische“ Lage.<sup>110</sup> Das eben erwähnte im Hinterkopf drängt sich nun die Frage auf, ob bei Vergabe von Parteispenden

<sup>101</sup> Vgl etwa Ulrich, RZ 2012, 49 (49); vgl weiters zu dem Thema die „Telekomaffäre“; sowie OGH 11.03.2014, 11 Os 51/13d („Causa Birnbacher“).

<sup>102</sup> BGBl Nr. 60/1974.

<sup>103</sup> Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 153 Rz 39/1.

<sup>104</sup> OGH 20.11.1985, 10 Os 211/84; 06.09.1990, 12 Os 50/90.

<sup>105</sup> AB 728 BlgNR 25. GP 10; Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 153 Rz 2/2; Flora in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB<sup>4</sup> § 153 Rz 17.

<sup>106</sup> OGH 21.08.2012, 11 Os 19/12x (11 Os 91/12k) ecolex 2014, 500 = ZWF 2018, 74 (Bollenberger); OGH 05.03.2013, 14 Os 79/12t EvBl-LS 2013/88 = AnwBl 2014, 238 (Ratz); vgl etwa auch RIS-Justiz RS0108872; RIS-Justiz RS0089539; RIS-Justiz RS0094545.

<sup>107</sup> AB 728 BlgNR 25. GP 5; Kert, Untreue aus strafrechtlicher Sicht, in Kodek (Hrsg), Untreue NEU: Wechselbeziehungen zwischen Straf-, Zivil- und Gesellschaftsrecht<sup>1</sup> (2017) 5; Lewisch, Untreue als Vermögensgefährdungsdelikt? AnwBl 2012, 141 (142).

<sup>108</sup> Flora in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB<sup>4</sup> § 153 Rz 10, 18; Fabrizy StGB<sup>14</sup> (2022) § 153 Rz 8 f; Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 153 Rz 2/8.

<sup>109</sup> OGH 27.07.1982, 10 Os 170/80 SSt 53/45.

<sup>110</sup> Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 153 Rz 2/9 ff.

Bestimmungen, die das Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten schützen, missachtet werden.

Dazu möchte ich in einem ersten Schritt allgemein die Zulässigkeit von Unternehmensspenden behandeln. Die Frage ist, innerhalb welcher gesellschaftlicher Grenzen ein Vorstand/Geschäftsführer bei der Vergabe von Spenden agieren kann – genauer: agieren darf.<sup>111</sup> Hierzu wird es in der Regel auf den Einzelfall abzustellen sein. Ein Vorstand/Geschäftsführer darf Spenden nämlich natürlich dann vergeben, wenn dies von seinem internen Dürfen umfasst ist.<sup>112</sup> So etwa bei Verankerung einer Gemeinwohlklausel in der Satzung. Verfolgt die Gesellschaft demnach – zumindest auch – ideelle Zwecke, so kann sich die Zulässigkeit der Spende schon allein hieraus ergeben.<sup>113</sup> Bestehen demgegenüber spezielle Compliance-Regeln, Weisungen, oder ähnliches, die eine solche Vorgehensweise ausdrücklich verbieten, so liegt ein Befugnismissbrauch nahe.<sup>114</sup> Fraglich ist, was gilt, wenn weder das eine (Gemeinwohlklausel), noch das andere (Vorgaben) hierzu besteht. Nach Rsp des OGH – zumindest in Hinblick auf die AG – können Spenden, Förderungen und Zuwendungen für außerhalb des eigentlichen Unternehmensgegenstandes liegende karitative, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke, aber dennoch zulässig sein, sofern sie mit dem Unternehmenswohl vereinbar sind.<sup>115</sup> Da aber das Wohl einer Gesellschaft wohl kaum nur in einer kurzfristigen Gewinnmaximierung zum Wohle der Gesellschafter besteht,<sup>116</sup> könne die Spendenvergabe und die dadurch bedingte Imageverbesserung zu langfristigen Erfolgen führen, für dauerhafte Rentabilität sorgen und demnach im Unternehmenswohl liegen.<sup>117</sup> So auch der OGH: Besteht eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation zwischen eingesetztem Kapital und für die Gesellschaft erhofften Vorteilen, so können die Spenden sehr wohl im Unternehmenswohl liegen.<sup>118</sup>

Fraglich ist allerdings, ob diese Grundsätze auf die Hingabe von Parteispende zu übertragen sind.<sup>119</sup> Ein dem Unternehmenswohl dienlicher Zweck könnte nämlich etwa darin gesehen

---

<sup>111</sup> *Loeck*, Strafbarkeit des Vorstands der Aktiengesellschaft wegen Untreue (2006) 107.

<sup>112</sup> *Kind*, Darf der Vorstand einer AG Spenden an politische Parteien vergeben? NZG 2000, 567 (568).

<sup>113</sup> *Fleischer*, Unternehmensspenden und Leistungsermessen des Vorstands, AG 2001, 171 (173).

<sup>114</sup> Vgl OGH 26.02.2019, 17 Os 8/18g ZWF 2019, 108 = EvBl-LS 2019/88 ua.

<sup>115</sup> OGH 06.09.1990, 12 Os 50/90; aA noch OGH 20.11.1985, 10 Os 211/84.

<sup>116</sup> *Kind*, NZG 2000, 567 (568).

<sup>117</sup> *Loeck*, Strafbarkeit des Vorstands 112.

<sup>118</sup> OGH 06.09.1990, 12 Os 50/90; *Venier*, Ausgewählte Fragen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Vermögensstrafrecht, ÖJZ 2019, 999 (1005 f); aA noch OGH 20.11.1985, 10 Os 211/84.

<sup>119</sup> Bejahend *Venier*, ÖJZ 2019, 999 (1006 f).

werden, dass die Partei, welche die Spenden erhält etwa Positionen vertritt, die dem Unternehmen dienlich sind.<sup>120</sup>

Ad 2.) Neben dem Tatbestandsmerkmal des wissentlichen Befugnismisbrauches, ist weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit, dass der Gesellschaft „unmittelbar“ aus der schädigenden Handlung ein Schaden somit ein „effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“<sup>121</sup> entstanden ist.<sup>122</sup> Dies ist nach Rsp des OGH in gesamtaldierender Betrachtung immer dann zu verneinen, wenn der Schaden im Rahmen eines Nachteils-Vorteils-Ausgleich wieder gutgemacht wurde.<sup>123</sup> Dabei sollen lediglich „*bloß für die Zukunft erwartete (mittelbare) Vermögenszuwächse*“<sup>124</sup> außer Betracht bleiben.<sup>124</sup> Fraglich ist damit aber, ob es bei Parteispenden eine Gegenleistung gibt bzw. überhaupt geben kann.<sup>125</sup> Während nämlich bei der gewöhnlichen Spende argumentiert werden könne, dass der Geförderte vom Zufluss, der Fördernde durch sein Engagement durch Werbe- und Imagezwecke profitiere,<sup>126</sup> stellt sich bei Parteispenden – die meist noch dazu anonym gegeben werden – die Frage nach einer Gegenleistung:

Diese bejaht etwa *Stricker* im Zusammenhang mit Bestechungsgeldern: Steht dem Abfluss von Bestechungsgeldern unmittelbar eine Leistung (sei sie auch unzulässig oder sogar strafrechtlich verboten) gegenüber, so sei ein Untreueschaden zu verneinen. Sei demgegenüber Zweck der Bestechungsgelder lediglich ein zukünftiger „Goodwill“, so läge mangels Austauschverhältnis ein Schaden vor.<sup>127</sup> So auch der OGH, der das Vorliegen eines Untreueschadens im Zusammenhang mit wertlosen Konzepten bejahte, deren eigentlicher Zweck die Klimapflege war.<sup>128</sup> Problematisch und auch nach Ansicht *Lewis* zu eng von der Rsp verstanden wird allerdings, dass nach status quo zukünftige noch erwachsende Vorteile außer Betracht zu bleiben haben.<sup>129</sup>

---

<sup>120</sup> *Kahl/Stücklberger*, ZWF 2017, 108 (111).

<sup>121</sup> OGH 26.11.1992, 12 Os 96/92 SSt 61/118; OGH 15.10.1996, 11 Os 75/96 EvBl 1997/32; JAB 728 BlgNR 25. GP, 6.

<sup>122</sup> *Lewis* in *Kodek* (Hrsg), Untreue NEU 121; *Stricker*, Aktive Korruption als Untreue, in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2016, 51 (68); vgl auch OGH 11.11.2015, 15 Os 98/14x.

<sup>123</sup> Vgl auch *Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 153 Rz 39.

<sup>124</sup> OGH 26.02.2019, 17 Os 8/18g.

<sup>125</sup> *Ulrich*, RZ 2012, 49.

<sup>126</sup> *Ifsits*, GRAU 2022, 80 (81).

<sup>127</sup> *Stricker*, Aktive Korruption als Untreue, in *Lewis* (Hrsg), JB 2016, 51 (68 f).

<sup>128</sup> OGH 25.11.2015, 13 Os 142/14b EvBl-LS 2016/72; dahingehend zustimmend, dass unbestimmtes „Wohlwollen“ keine Gegenleistung sei *Venier*, ÖJZ 2019, 999 (1007).

<sup>129</sup> *Lewis*, Schwarze Kassen und Untreue, in FS Brandstetter (2022) 321.

Neben einem allfälligen Beitrag zur Untreue der Geberseite, stellt sich in diesem Zusammenhang weiters die Frage, ob Untreue auch auf Seiten des Nehmers und damit auf Seiten der Partei eintreten kann. Auch hier gilt wiederum zu untersuchen, ob das Parteimitglied, welches eine unzulässige Spende annimmt 1.) einen Befugnismissbrauch setzt und 2.) dadurch der Partei „unmittelbar“ ein Vermögensschaden entsteht. Untersucht wurde dieser Fall bislang erst einmal und zwar in Hinblick auf die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs 1 PartG). Mangels Vorliegens eines Missbrauches, da die Bestimmung nach Ansicht der StA nicht den Vermögensschutz der politischen Partei bezwecke, und damit mangels Anfangsverdacht, sah die StA von der Verfolgung gemäß § 35c StAG ab.<sup>130</sup>

---

<sup>130</sup> *Soyer/Marsch*, Grundprobleme des österreichischen gerichtlichen Parteienstrafrechts, JSt 2012, 137 (138 ff).

#### 4. LOBBYISMUS UND STRAFRECHT

Lobbyismus ist die Beeinflussung bestimmter Entscheidungsprozesse der Legislative, Judikative und Exekutive etwa durch Vorbereitungen, Ausführungen oder auch Kontrollen auf Staats-, Länder- und Gemeindeebene.<sup>131</sup> Obwohl oft medial verteufelt und gesellschaftlich missachtet, stellt die Lobby-Tätigkeit an sich weder etwas Strafbares noch Unerwünschtes dar.<sup>132</sup> Vielmehr handelt es sich – nicht anders der Parteispenden – um eine legitime Form des Versuchs der Beeinflussung von Entscheidungen politischer Parteien.<sup>133</sup> Ähnlich – und damit problematisch – ist auch das Ziel von Korruption: Korumpiert wird schlussendlich auch, um zu beeinflussen. Fraglich und in diesem Abschnitt meiner Dissertation untersuchungswürdig ist damit, wo die Grenze zwischen zulässiger und gewünschter Beeinflussung (Lobbying) zu strafrechtlich relevanter Beeinflussung (Korruption) zu ziehen ist.

Aufgrund des jeweils vorliegenden dreipersonalen Verhältnisses (Auftraggeber, Beauftragter, Adressat der öffentlichen Hand)<sup>134</sup> besonders nahe steht Lobbying zur Bestimmung der korruptionsstrafrechtlichen Verbotenen Intervention (§ 308 StGB). In § 308 StGB geregelt, macht sich der Verbotenen Intervention strafbar, „*wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers [...] nehme, [...]*“.<sup>135</sup> Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Lobbyismus und Korruption ist damit die ungebührliche Einflussnahme. Gemäß § 308 Abs 4 StGB ist die Einflussnahme dann ungebührlich, wenn sie 1.) auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder 2.) mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils iSv § 305 Abs 4 StGB (zumindest im Verhältnis Intervenient und Amtsträger)<sup>136</sup> verbunden ist.<sup>137</sup> Was dies im Konkreten insb. für die Praxis bedeutet, gilt es in meiner Dissertation noch zu analysieren und zu werten.

---

<sup>131</sup> Definition Lobbying gem § 1 Abs 1 LobbyG; vgl etwa dazu Köppl, Advanced Power Lobbying<sup>1</sup> (2017) 95.

<sup>132</sup> Vgl etwa die Fälle „Eurofighter“, „Flick-Affäre“, „Telekomaffäre“ ua.

<sup>133</sup> Dies im Besonderen in Hinblick auf das direktdemokratische Grundprinzip.

<sup>134</sup> Aichinger in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB<sup>4</sup> § 308 Rz 5.

<sup>135</sup> BGBl Nr. 60/1974.

<sup>136</sup> Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 308 Rz 22.

<sup>137</sup> Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB § 308 Rz 19.

### **III. FORSCHUNGSMETHODE**

Die Aufbereitung und Sammlung des Stoffes zu Beginn meiner Dissertation wird unter Anwendung der gängigen juristischen Arbeitsmethoden erfolgen. Als Literaturquellen werden mir hiezu insb. Kommentare, fachliche Monographien, Beiträge und Aufsätze in unterschiedlichen Fachzeitschriften sowie Lehrbücher dienen.

In Hinblick auf die internationale Rechtslage sollen ebenfalls entsprechende Gesetzestexte samt Materialien, Erkenntnisse der internationalen Rechtsprechung sowie wissenschaftliche Publikationen miteinbezogen werden.

Nach Aufbereitung des Stoffes wird das gesammelte Material in systematische Ordnung gebracht und analysiert. Auch hierfür werden wiederum die gängigen juristischen Auslegungs- und Interpretationsmethoden angewendet. In Hinblick auf die internationale Rechtslage werden Urteile der entsprechenden Gerichtshöfe sowie Literaturmeinungen mit jenen aus Österreich verglichen. Die Erkenntnisse meiner Aufarbeitung sollen sodann zur Lösung der Forschungsfrage beitragen.

## **IV. VORLÄUFIGES INHALTSVERZEICHNIS**

### **A. EINLEITUNG**

1. Problemstellung
2. Ausgangslage
3. Gegenstand der Arbeit
4. Forschungsziel und Abgrenzungen
5. Aufbau der Untersuchung

### **B. ALLGEMEINER TEIL**

#### **I. Korruptionsstrafrecht**

1. Grundformen und Begrifflichkeiten der Korruption
  - 1.1. Begriff der Korruption
    - 1.1.1. Was ist Korruption?
      - 1.1.1.1. Unterscheidung von aktiver und passiver Korruption
    - 1.1.2. Was ist politische Korruption?
  2. Die Korruptionstatbestände im Einzelnen
    - 2.1. Bestechung und Bestechlichkeit
    - 2.2. Vorteilszuwendung und -annahme
    - 2.3. Vorteilszuwendung und -annahme zur Beeinflussung
    - 2.4. Verbotene Intervention

#### **II. Missbrauch im StGB**

1. Begriff Missbrauch
2. Grundcharakteristik der Untreue

#### **III. Konkurrenzen und Verhältnis**

1. Prinzipal-Agent-Verhältnis als Grundproblem
2. Konkurrenzlehre

### **C. BESONDERER TEIL I – PARTEISPENDEN AUS STRAFRECHTLICHER SICHT**

#### **I. Grundlagen der Parteifinanzierung**

1. Parteifinanzierung im Allgemeinen
  - 1.1. Parteifinanzierung und Verfassungsrecht
2. Das neue PartG
3. Die Parteispende im Besonderen
  - 3.1. Begriff der Parteispende
    - 3.1.1. Abgrenzung zum allgemeinen Spendenbegriff

- 3.1.2. Die Wahlkampfspende
- 3.2. Zur Zulässigkeit von Parteispenden nach dem PartG
  - 3.2.1. Zur allgemeinen Zulässigkeit
  - 3.2.2. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das PartG

## **II. Zur Zulässigkeit von Parteispenden aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht**

- 1. Parteispenden ohne Involvierung eines Amtsträgers
  - 1.1. Gewährung eines Vorteils im Vorfeld der Amtsträgereigenschaft (Wahlkampfspenden)
- 2. Parteispenden unter Involvierung eines Amtsträgers
  - 2.1. Der Geförderte als Vorteilsempfänger
  - 2.2. Die Parteispende als Vorteil
    - 2.2.1. Die fehlende Ungebührlichkeit des Vorteils
      - 2.2.1.1. Exkurs: undue advantage
    - 2.2.2. Die Geringwertigkeit des Vorteils
  - 2.3. Verbindung zur Amtstätigkeit
    - 2.3.1. Pflichtwidriges und Pflichtgemäßes Handeln
    - 2.3.2. Bestimmtes oder bestimmbares Amtsgeschäft
    - 2.3.3. Strafrechtliche Grenzen der Klimapflege
- 3. Umgehungskonstruktionen und Grauzonen im Zusammenhang mit der Parteifinanzierung
  - 3.1. Spenden an parteinahe Organisationen
    - 3.1.1. Umgehungskonstruktionen am Bsp Seniorenbund / SPÖ-Pensionistenverband
    - 3.1.2. Spenden an gemeinnützige Vereine
  - 3.2. Indirekte Bestechung und Interessenskonflikte
    - 3.2.1. Weiterleitung der Parteispenden durch Vereinsgründung
    - 3.2.2. Interessenskonflikte
      - 3.2.2.1. Zum Begriff des bestimmenden Einflusses

## **III. Zur Zulässigkeit von Parteispenden aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht**

- 1. Grundproblem Wirtschaft und Politik
- 2. Unternehmens-/Unternehmerspenden aus dem Blickwinkel der Untreue
  - 2.1. Befugnismissbrauch?
  - 2.2. Vermögensschaden?
    - 2.2.1. Nachteils-Vorteils-Ausgleich

3. Untreue aus dem Blickwinkel der Partei

3.1. Vergleich mit der deutschen Rechtslage (§ 31 dPartG)

**D. BESONDERER TEIL II – LOBBYING UND STRAFRECHT**

**I. Grundproblem**

1. Lobbyismus und Verfassungsrecht

2. Bedeutung von Lobbyismus

3. Begriff des Lobbying

**II. Zur Zulässigkeit von Lobbying**

1. Zulässigkeit nach dem LobbyG

2. Abgrenzung zur Verbotenen Intervention

2.1. Abgrenzungsmerkmal der ungebührlichen Einflussnahme

## **V. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN**

Juni 2022 – Jänner 2023: Absolvierung der Studieneingangsphase; Findens des Dissertationsthemas; Verfassen des Exposé; Fakultätsöffentliche Präsentation

Februar 2023 – Mai 2023: Verfassen des Kapitels B., Absolvierung von begleitenden Lehrveranstaltungen

Juni 2023 – August 2023: Verfassen des Kapitels C.I. und II., Absolvierung von begleitenden Lehrveranstaltungen

September 2023 – November 2023: Verfassen des Kapitels C.III, Absolvierung von begleitenden Lehrveranstaltungen

Dezember 2023 – Juni 2024: Verfassen des Kapitels D. und A., Absolvierung von begleitenden Lehrveranstaltungen

Juli 2024 – November 2024: Durchsicht und Überarbeitung der gesamten Dissertation

Ca. Jänner 2025: öffentliche Defensio

Mindestens vierteljährlich erfolgen Berichterstattungen an den und Besprechungen mit dem Betreuer.

## VI. VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS

### Monographien:

- Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht Besonderer Teil II<sup>13</sup> (2018)
- Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>5</sup> (2020)
- Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urt*, BAO<sup>3</sup> (2020)
- Fabrizy*, Strafgesetzbuch StGB<sup>14</sup> (2022)
- Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>7</sup> (2020)
- Geissler*, Aktuelle Rechtsfragen zu Parteispenden in Österreich – ein systematischer Vergleich mit Deutschland<sup>1</sup> (2011)
- Handl*, Lobbying in Recht und Praxis<sup>1</sup> (2014)
- Huber*, Die Organuntreue zu Lasten von Kapitalgesellschaften<sup>1</sup> (2012)
- Ifsits*, Strafrechtliche Risiken des Sponsoring: Zur Strafbarkeit von Sponsor und Gesponsertem wegen Untreue und Korruption<sup>1</sup> (2019)
- Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht – Besonderer Teil II<sup>2</sup>: Delikte gegen Vermögenswerte (2017)
- Köppl*, Advanced Power Lobbying<sup>1</sup> (2017)
- Lewisch*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>2</sup> (1999)
- Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch<sup>14</sup> (2021)
- Mayer*, Abgeordnetenbestechung (§ 108 a.F. StGB) – eine Vorschrift auf dem Prüfstand<sup>1</sup> (2014)
- Saliger*, Parteiengesetz und Strafrecht<sup>1</sup> (2004)
- Sickinger*, Politikfinanzierung in Österreich<sup>1</sup> (2009)
- Steininger*, VbVG<sup>2</sup> (2020)
- Zimmermann*, Das Unrecht der Korruption: Eine strafrechtliche Theorie<sup>1</sup> (2018)
- Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung<sup>1</sup> (2013)

### Sammelbände und Kommentare:

- Aichinger* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB<sup>4</sup> (2020) § 304
- Bertel* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2010) § 304
- Flora* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB<sup>4</sup> (2020) § 153
- Fuchs*, Spezielle Probleme von Untreue und Korruption, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2013, 35
- Fuchs*, Die Reform der Untreue durch das StRÄG 2015, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 345
- Gogl-Hassanin*, Untreue im Zusammenhang mit Risikogeschäften, in *Hinterhofer* (Hrsg), Praxishandbuch Untreue<sup>1</sup> (2015) 173
- Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), StGB: Salzburger Kommentar zum StGB<sup>42</sup> (2022) § 304

- Höpfel* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 1
- Jerabek/Ropper/Reindl-Krauskopf/Schroll* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 74
- Kert*, Untreue aus strafrechtlicher Sicht, in *Kodek* (Hrsg), Untreue NEU: Wechselbeziehungen zwischen Straf-, Zivil- und Gesellschaftsrecht<sup>1</sup> (2017) 1
- Kindl/Krakow*, Das neue Anti-Korruptionsstrafrecht, in *Petsche/Schwab/Toifl* (Hrsg), Best of Compliance Praxis 2010-2014 (2014), 46
- Kirchbacher* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 167
- Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 146
- Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 153
- Kodek*, Zivilrechtliche Grundlagen, in *Kodek* (Hrsg), Untreue NEU: Wechselbeziehungen zwischen Straf-, Zivil- und Gesellschaftsrecht<sup>1</sup> (2017) 21
- Lehmkuhl/Zeder* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> VbVG (2020) § 3
- Lewisch*, Grundsatzfragen der Untreue (neu), in *Kodek* (Hrsg), Untreue NEU: Wechselbeziehungen zwischen Straf-, Zivil- und Gesellschaftsrecht<sup>1</sup> (2017) 105
- Lewisch*, Aktuelles Wirtschaftsstrafrecht: Privatisierungs- und Vergabeverfahren zwischen Untreue, Geheimnisverrat und Bestechung, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012, 69
- Lewisch*, Korruption und Compliance, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2013, 43
- Lewisch*, Altes und Neues zum Korruptionsstrafrecht, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 383
- Lewisch*, Untreue und Korruption in *Lewisch*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2017, 169
- Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) Vor §§ 304-309
- Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 304
- Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK<sup>2</sup> StGB (2020) § 305
- Pfeifer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), StGB: Salzburger Kommentar zum StGB<sup>42</sup> (2022) § 153
- Plöchl*, Aktuelle Praxisfragen des Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht in *Lewisch*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2021, 123
- Plebil*, Korruptionsbekämpfung aus Bankensicht, in *Petsche/Schwab/Toifl* (Hrsg), Best of Compliance Praxis 2010-2014 (2014), 28
- Roth*, Politische Korruption, in *Greiffenhagen/Greiffenhagen/Neller*, Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland (2002) 382
- Sickinger*, Neue Regeln für Parteispenden von Unternehmen, in *Petsche/Schwab/Toifl*, Best of Compliance Praxis 2010-2014 (2014), 61

*Kalss*, Die Haftung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern im Lichte der aktuellen Entwicklung in *Lewis*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2021, 181  
*Stricker*, Aktive Korruption als Untreue, in *Lewis*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2016, 51

**Aufsätze:**

*Bauer*, Korruption und Untreue – zwangsläufig ein Doppelpack?, ÖJZ 2020, 250  
*Eckert/Spini/Wess*, Neuregelung des § 153 StGB und Auswirkungen auf die Praxis (Teil I), ZWF 2015, 158  
*Heindl*, Parteispenden: Transparenz versus Parteienfreiheit: Finanzkontrollbestimmungen für politische Parteien aus verfassungsrechtlicher und parteirechtlicher Sicht, ZfV 2000, 370  
*Höcher/Komenda*, Spezialfragen des KorrStrÄG 2012, ecolex 2012, 688  
*Höcher*, Korruption im öffentlichen und privaten Sektor - eine strafrechtliche Gegenüberstellung, ecolex 2013, 785  
*Hinterhofer/Müller*, Berufstypische Interessenmaximierung im Wirtschaftsleben – strafbare Beteiligung an der Untreue? JSt 2015, 423  
*Hinterhofer*, Zur Strafbarkeit des „Anfütterns“ von Amtsträgern – Versuch einer einschränkenden Auslegung, ÖJZ 2009, 250  
*Honsell*, Der Befugnismissbrauch im Untreuetatbestand des § 153 StGB, wbl 2018, 667  
*Ifsits*, „Tue Gutes und rede darüber“ – korruptionsstrafrechtlich relevant? Zur korruptionsstrafrechtlichen Relevanz von Spenden und Sponsoring im Bereich der öffentlichen Verwaltung, GRAU 2022, 80  
*Kahl/Stücklberger*, Zur Zulässigkeit von Parteispenden aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht, ZWF 2020, 58  
*Kaiser*, Spenden an politische Parteien und strafbare Vorteilsannahme, NJW 1981, 321  
*Kert/Komenda*, Untreue neu nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, ÖZW 2015, 141  
*Lewis*, Untreue als Vermögensgefährdungsdelikt? AnwBl 2012, 141  
*Pilnacek*, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBI I 2012/61, ÖJZ 2012, 741  
*Saliger/Heimrath*, Grundprobleme des deutschen Parteienstrafrechts, JSt 2012, 126  
*Schmieder/Wess*, Untreue, Korruption, Geschenkannahme, ZWF 2019, 239  
*Schönborn*, Offene Fragen zur Korruption im privaten Sektor nach § 309 StGB, JSt 2019, 419  
*Schönborn*, Aktive Korruption als Untreue? Aktuelle Fragen zu den Korruptionstatbeständen und zur Untreue im Lichte der jüngsten Rechtsprechung, ZWF 2019, 174  
*Soyer*, Private Korruption im Wirtschaftsleben, JBl 2012, 332  
*Stocker*, Die Geburtstagsfeier des Firmengründers, ZWF 2015, 132  
*Ratz*, Aktive Korruption begründet noch keine Untreue, ÖJZ 2019, 527  
*Ratz*, Korruption durch GA im privaten Bereich, ÖJZ 2021, 1001  
*Reich-Rohrwig*, Gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung und Untreuevorwurf, ecolex 2017, 539

- Rudolphi*, Spenden an politische Parteien als Bestechungsstraftaten, NJW 1982, 1417
- Scheu*, Parteispenden und Vorteilsannahme, NJW 1981, 1195
- Tschiggerl*, Postenschacher aus der Sicht der Korruptionsprävention, Compliance Praxis 2021, 20
- Ulrich*, Von Parteien, ihrer Finanzierung und der Grenze zwischen moralisch Anstößigem und strafrechtlich Relevantem, RZ 2012, 49
- Velten*, Vermögensschaden bei Schmiergeldzahlungen und Risikogeschäften, AnwBl 2013, 687
- Volkmann*, Parteispenden als Verfassungsproblem, JuristenZeitung 2000, 539.
- Wess*, „Lex-Ehrenfest“, Entwicklung des Untreuetatbestands in Österreich, CFOaktuell 2015, 224
- Zerbes*, Das Regierungsprogramm zum Wirtschaftsstrafrecht - Potential für gute Lösungen, ecolex 2020, 260
- Zimmermann*, Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung wegen Untreue, ecolex 2019, 607
- Zierl*, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012: Änderungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung von Korruption in der Privatwirtschaft, JSt 2012, 144
- Zierl*, Konkurrenzfragen bei den Strafbeständen zur Sanktionierung von Korruption in der Privatwirtschaft – zugleich ein Denkanstoß zur Beseitigung des § 153a StGB, JSt 2013, 241
- Zöllner*, Korruptionsstrafbarkeit durch Wahlkampfspenden, GA 2008, 151

#### **Judikatur:**

- OGH 26.11.2013, 17 Os 20/13i
- OGH 06.06.2016, 17 Os 8/16d RZ 2016, 226 = JBl 2016, 672 (*Birklbauer*) ua
- OGH 19.04.2018, 17 Os 15/17k EvBl-LS 2018/114 = AnwBl 2019, 222 (*Ratz*) ua
- OGH 29.01.2019, 14 Os 132/18w
- OGH 26.02.2019, 17 Os 8/18g EvBl-LS 2019/88 = ZWF 2019, 108 ua
- OGH 29.05.2019, 13 Os 20/19v
- OGH 03.09.2019, 14 Os 17/19k JSt-Slg 2019, 561 = RZ 2019, 249 ua
- RIS-Justiz RS0130815
- RIS-Justiz RS0096130
- BGH 14.10.2008, 1 StR 260/08 NJW 2008, 2580
- VwGH 03.10.1996, 94/16/0246

#### **Gesetze und Materialien:**

- StGB BGBl 1974/60
- StPO BGBl 1975/631
- AB 728 BlgNR 25. GP
- AB 273 BlgNR 24. GP
- IA KorrStrÄG 2012, 1950/A 24. GP
- ErlRV 1782 24. GP

JAB 1833 B1gNR 24. GP

JAB 273 B1gNR 24. GP

Parlamentskorrespondenz Nr. 394/2012 vom 15.05.2012

Parlamentskorrespondenz Nr. 550/2012 vom 27.06.2012

Parlamentskorrespondenz Nr. 471 vom 09.05.2022

Parlamentskorrespondenz Nr. 734 vom 22.06.2022

Parlamentskorrespondenz Nr. 817 vom 04.07.2022

Parlamentskorrespondenz Nr. 889 vom 13.07.2022

BMJ, Korruptionsstrafrecht NEU: Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

Veröffentlichung OStA Wien 21.10.2019, 4 OStA 204/19x